



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

9948/16

SOC 393
GENDER 26
ANTIDISCRIM 39
FREMP 107

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9634/16 SOC 363 GENDER 24 ANTIDISCRIM 35 FREMP 93
Betr.:	Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat auf seiner Tagung vom 7. März 2016 keine Einigung über ein Paket von zwei Entwürfen von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel "Reaktion auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter" und dem Titel "Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI" erzielen können.

In Anbetracht der Bedeutung der Gleichstellung im Allgemeinen und der Gleichstellung der Geschlechter und von LGBTI-Personen im Besonderen und auf Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten hat der Vorsitz beschlossen, die Verhandlungen über das Paket wieder aufzunehmen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 8. Juni 2016 der beigefügten überarbeiteten Fassung des Entwurfs der Schlussfolgerungen zur Gleichstellung von LGBTI im Großen und Ganzen zugestimmt.

HU hielt an einem Prüfungsvorbehalt zum Dokument fest.

PL kündigte an, sie wolle eine Erklärung für das Ratsprotokoll vorlegen.

SE und DK legten Prüfungsvorbehalte ein. Diese Delegationen würdigten die Arbeit des Vorsitzes im Hinblick auf einen Kompromiss, dem alle Mitgliedstaaten zustimmen können, benötigen aber mehr Zeit, um die jüngsten Änderungen zu prüfen.

Eine Reihe anderer Delegationen merkte ebenfalls an, dass umfangreiche Änderungen an dem Text vorgenommen wurden, konnten sich jedoch im Hinblick auf einen Kompromiss dem Ansatz des Vorsitzes anschließen (UK, BE, AT, IT, MT, IE, PT, DE, ES, FR).

Eine Reihe von Delegationen hob auch hervor, dass sowohl die Schlussfolgerungen zur Gleichstellung der Geschlechter als auch die Schlussfolgerungen zur Gleichstellung von LGBTI angenommen werden müssen, da der Vorsitz die beiden Texte als Paket vorgelegt hat (SE, UK, BE, DK, AT, IT, MT, IE, PT, DE, ES, FI, FR).

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, auf die noch bestehenden Prüfungsvorbehalte einzugehen und den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 16. Juni 2016 anzunehmen.

**Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission
zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI¹**

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den grundlegenden Werten der Union, die im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
2. Es ist wichtig, dass sowohl gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenrechte als auch ein gemeinsames Verständnis dafür, dass die Menschenrechte universellen Charakter haben und für alle Menschen gelten, gefördert werden.
3. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen, und dass sie bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung, zu bekämpfen²; ferner wird der Rat durch den Vertrag befugt, Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus diesen Gründen zu bekämpfen.³
4. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und andere relevante Beteiligte eingegangen sind, sowie unter anderem auch auf die in Anlage I aufgeführten Dokumente.
5. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt innerhalb seines Anwendungsbereichs ausdrücklich jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung.
6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist nach dem Unionsrecht auch im Beschäftigungsbereich verboten —

¹ Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle.

² Artikel 8 und Artikel 10 AEUV.

³ Artikel 19 AEUV.

7. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, die Kohärenz zwischen ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI und den Leitlinien des Rates für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der EU zu gewährleisten;
8. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, die Maßnahmen, die in ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI beschrieben werden, unter umfassender Wahrung der nationalen Identität und der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Familienrechts zu fördern, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Hochrangigen Gruppe "Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt" regelmäßig über die Fortschritte zu informieren und bei der Durchführung der Grundrechteprüfung in Bezug auf sämtliche Vorschläge für politische Maßnahmen auf die Wahrnehmung der Grundrechte durch LGBTI zu achten;
9. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, bis Ende 2016 und danach jährlich über die Fortschritte hinsichtlich ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI zu berichten;
10. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, ihr Engagement auf dem Gebiet der Erfassung vergleichender Daten zur Diskriminierung von LGBTI in der EU, auf dem Gebiet der gezielten Sensibilisierungsmaßnahmen in Schlüsselbereichen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Sport sowie auf dem Gebiet der Kenntnisse der Rechte und der Bekämpfung der Dunkelziffer von Fällen der Diskriminierung zu verstärken. Die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung von LGBTI fügen sich in den weiteren Zusammenhang der Gleichbehandlung ein;
11. FORDERT DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE AUF, die Situation von LGBTI durch Erstellung von qualitativ hochwertigen Statistiken auf der Grundlage der zuverlässigsten Methoden eingehender zu untersuchen;

12. HEBT HERVOR, dass die Kommission bei ihrem Eintreten für die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI weiterhin mit den Mitgliedstaaten sowie mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und anderen relevanten EU-Agenturen, der Zivilgesellschaft und im Rahmen der ihr durch die Verträge verliehenen Befugnisse mit den relevanten internationalen Organisationen, darunter Europarat, OECD und VN, zusammenarbeiten sollte;
13. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, sowohl die Maßnahmen institutioneller Mechanismen, einschließlich nationaler Gleichstellungsstellen, die entscheidende Instrumente zur Nichtdiskriminierung von LGBTI darstellen, als auch die Maßnahmen des Europäischen Netzwerks nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und weiterhin zu unterstützen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

14. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI in Erwägung zu ziehen und dabei die Hochrangige Gruppe "Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt" umfassend heranzuziehen, um einschlägige Themen zu erörtern und zu prüfen, wie Fortschritte schneller erzielt werden können, wobei die Zuständigkeiten, die nationale Identität und die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt werden; und
15. Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu bekämpfen.

Referenzdokumente**1) Europäisches Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014) (2014/2254(INI))

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (2013/2183(INI))

2) Rat

Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) (Dok. 11153/13)

3) Kommission

Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI
http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/lgbti_actionlist_en.pdf

4) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale in der Europäischen Union –vergleichende rechtliche Analyse – Aktualisierung 2015

<http://fra.europa.eu/en/publication/2015/lgbti-comparative-legal-update-2015>

Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, 2014

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-eu-lgbt-survey-main-results_tk3113640enc_1.pdf